

## Leistungsvereinbarung «Treuhanddienst»

zwischen **Pro Senectute Kanton Zürich**  
Forchstrasse 145  
8032 Zürich

nachfolgend PSZH genannt

und **Gemeinde Rümlang**  
Glattalstrasse 201  
8153 Rümlang

nachfolgend Gemeinde Rümlang genannt

betreffend die Leistungsvereinbarung «Dienstleistung Treuhanddienst».

Ersetzt die am 31.10.2019 unterzeichnete Vereinbarung.

### 1. Grundsätzliches

Die Dienstleistung Treuhanddienst steht handlungsfähigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Rümlang im Alter ab 60 Jahren zur Verfügung. Bei einer zunehmenden Anzahl älterer Menschen besteht der Bedarf nach Hilfe im Administrativbereich. Dieser kann durch die Sozialberatung im angezeigten Masse nicht abgedeckt werden. Manche Personen verfügen zudem nicht mehr über tragfähige soziale Netze. Gleichzeitig ist eine gesetzliche Massnahme (noch) nicht angezeigt. Der Treuhanddienst und die in dessen Rahmen erstellten Vollmachten bleiben bei Eintreten der Handlungs- und Urteilsunfähigkeit während des Treuhanddienst-Mandats bestehen.

Der Treuhanddienst beruht auf der Solidarität von Freiwilligen mit jenen älteren Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre administrativen Angelegenheiten selbst zu erledigen. Freiwillige mit dem nötigen Fachwissen unterstützen diese älteren Menschen im finanziellen und administrativen Bereich. Zudem gewinnen die Kundinnen und Kunden durch die persönlichen Kontakte zu den Freiwilligen an Lebensqualität.

### 2. Ziel und Auftrag

Die Dienstleistung Treuhanddienst unterstützt die älteren Menschen in administrativen Belangen. Der Treuhanddienst berücksichtigt die individuellen Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten der älteren Menschen.

Durch den aktiven Einbezug der Kundinnen und Kunden werden Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und gefördert. PSZH fördert und unterstützt mit dem Treuhanddienst die sozialen Kontakte und Beziehungen der älteren Menschen.

Der Treuhanddienst entlastet die Abteilung Soziales. Erwachsenenschutzmassnahmen können vermieden oder zeitlich hinausgezögert werden.

### **3. Leistungen**

Der Treuhanddienst übernimmt folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Kundinnen und Kunden beim monatlichen Zahlungsverkehr oder gänzliche Übernahme dieser Aufgabe
- Unterstützung im Verkehr mit Versicherungen, Ämtern und Banken
- Geltend machen von Rückerstattungsansprüchen gegenüber Krankenkassen und Zusatzleistungsstellen
- Steuererklärungen ausfüllen
- Durchführung einfacher Schuldenregulierungen
- Budget- und Finanzplanungen erstellen
- Erstellen einer finanziellen Bestandsaufnahme und einer jährlichen Abrechnung
- Regelmässiger Besuch der Kundinnen und Kunden

### **4. Kostenbeteiligungen**

Für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen mit einem Vermögen unter CHF 30'000.– bei Einzelpersonen bzw. CHF 50'000.– bei Ehepaaren.- finanziert die Gemeinde Rümlang die Treuhanddienst-Mandate zu dem unter Punkt 9 festgelegten Betrag. Erlischt der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV, entfällt die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Rümlang ab dem Folgemonat.

Ausnahmen für Personen ohne Zusatzleistungen in finanziell prekären Situationen (z. B. Sozialhilfebeziehende) sind der Gemeinde einzeln zu unterbreiten.

Einzelpersonen, welche den Treuhanddienst in Anspruch nehmen, entrichten eine monatliche Spesenpauschale von CHF 50.– (erste drei Monate CHF 75.–), Ehepaare eine solche von CHF 75.– (erste drei Monate CHF 100.–), jeweils zuzüglich MWST. Diese Pauschalen werden als Spesenentschädigung an die eingesetzten Freiwilligen ausbezahlt.

Die Spesen werden der Gemeinde Rümlang nicht in Rechnung gestellt.

### **5. Koordination und Organisation**

Die Koordination des Treuhanddienstes übernimmt eine qualifizierte Fachperson. PSZH bestimmt selbstständig die personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistung. Die Anmeldung erfolgt entweder durch die Kundinnen und Kunden selbst, durch die Sozialberatung PSZH oder durch die entsprechenden Fachstellen der Gemeinde Rümlang.

Die Vermittlung zu den geeigneten Freiwilligen übernimmt eine für die Region zuständige Fachperson des Treuhanddienstes. Diese schliesst mit den Freiwilligen Verträge ab, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten regeln. Zwischen den Kundinnen und Kunden und PSZH werden schriftliche Aufträge mit Substitutionsbefugnis abgeschlossen. Die Freiwilligen werden während der Mandatsführung durch eine Fachperson in ihrer Tätigkeit unterstützt und begleitet. Sie nehmen regelmässig an Erfahrungsaustauschen und Weiterbildungen teil.

## **6. Qualität der Leistungen**

PSZH betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss internen Richtlinien und den Vorgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV).

## **7. Haftung**

PSZH wählt ihre Mitarbeitenden und Freiwilligen sorgfältig aus und bereitet diese auf ihre Aufgaben entsprechend vor. PSZH haftet gemäss Art. 398 OR ausschliesslich für die sorgfältige Ausführung der in Ziffer 3 umschriebenen Aufgaben. Die Haftung ist beschränkt auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 bzw. Art. 101 Abs. 2 OR. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen wird die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

## **8. Datenschutz und Schweigepflicht**

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Beide Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie wo zutreffend dem EU-Datenschutzgesetz. Sie verpflichten sich, diese strikte einzuhalten.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten bei PSZH sowie über die Rechte von Personen, deren Daten durch PSZH bearbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung. PSZH veröffentlicht die Datenschutzerklärung insbesondere auf der Website. PSZH-Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht.

## **9. Finanzierung**

Der Preis für ein Treuhanddienst-Mandat beträgt CHF 2'800.– pro Jahr, inklusive Abzug der BSV-Subventionen. Tarifänderungen werden sechs Monate im Voraus angekündigt.

Die Gemeinde Rümlang finanziert maximal 5 Mandate. PSZH gewährt bei einer Zusage von 5 bis 9 Mandaten einen Rabatt von 5% und bei einer Zusage ab 10 Mandaten einen Rabatt von 10%.

Die Mandate werden pro rata temporis verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

Wenn das Kontingent ausgeschöpft ist und es zu weiteren Treuhanddienst-Anmeldungen kommt, ist vorgängig die Gemeinde Rümlang zu informieren und zu besprechen, ob das Kontingent der Mandate erhöht werden kann oder eine Einzelkostengutsprache einzuholen ist.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich einer allfällig gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

## **10. Zusammenarbeit**

Auf Wunsch der Gemeinde Rümlang kann die Zusammenarbeit einmal jährlich in einem persönlichen Gespräch ausgewertet werden.

**11. Geltungsdauer**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist unbeschränkt gültig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate und muss schriftlich erfolgen.

**12. Schlussbestimmungen**

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Rümlang, 13.07.2023

Zürich, \_\_\_\_\_

Gemeinde Rümlang

Pro Senectute Kanton Zürich



Rosita Buchli  
Präsidentin Soziales



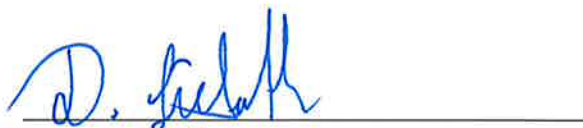
Véronique Tischhauser-Ducrot  
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Nadine Gerber  
Bereichsleiterin Soziales



Thomas Rüfenacht  
Abteilungsleiter Dienstleistungszentrum  
Mitglied der Geschäftsleitung



Daniel Sieboth  
Bereichsleiter  
Dienstleistungszentrum Unterland und Furtal